

Die Situation junger Geflüchteter aus der Ukraine aus jugendhilferechtlicher Perspektive

Digitale Frühjahrstagung des Bundesfachverbands umF e.V.

„Ermächtigung gestalten“

5.4.2022

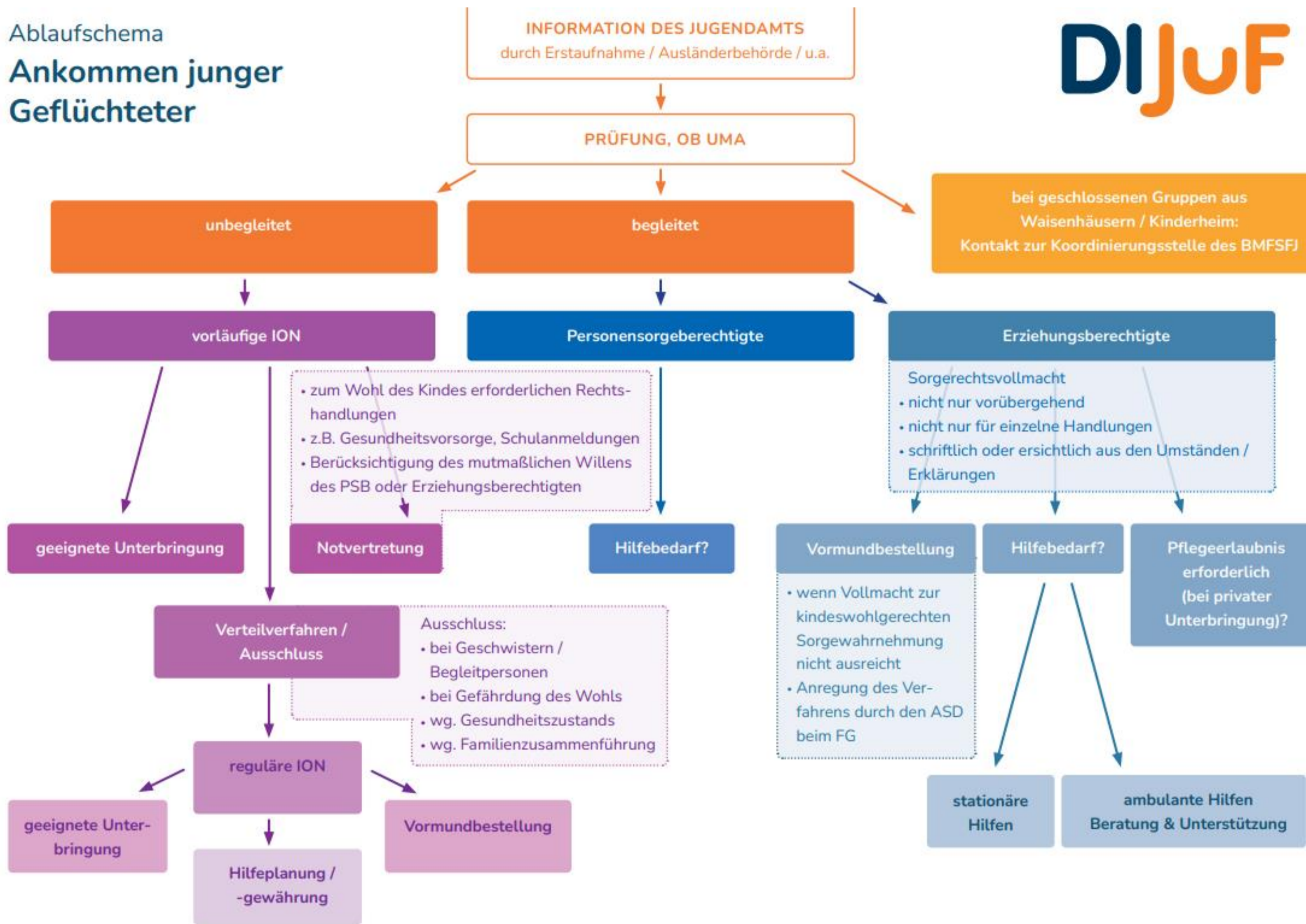
Susanne Achterfeld, LL.M., Rechtsberatung/Rechtspolitik/Forschung

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

Rechtliche Fragen

- Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe?
- Erziehungsberechtigung: wer hat das Sorgerecht?
 - Begleitete oder unbegleitete minderjährige Geflüchtete?
- Antragstellung SGB VIII? Einverständnis der Eltern?
- Zugang zu Kita und Masernschutzimpfung
- Geeignete Unterbringung? Betriebserlaubnis? Führungszeugnis?
- Sonderfall: Einreise von Gruppen aus ukrainischen Kinderheimen

Ablaufschema Ankommen junger Geflüchteter



Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe= Eröffnung des Anwendungsbereich § 6 SGB VIII

Andere Aufgaben

§ 6 Abs. 2 S. 2 SGB VIII

- Tatsächlicher Aufenthalt

Leistungen

§ 6 Abs. 2 S. 1 SGB VIII

- Rechtmäßig oder geduldet
- Gewöhnlicher Aufenthalt

§ 6 Abs. 4 iVm KSÜ

- Tatsächlicher Aufenthalt

Unterscheidung begleitet vs unbegleitet

Begleitete Kinder

- Einreise mit Personensorge- oder Erziehungsberechtigten
- ▶ Wer ist erziehungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII?

Unbegleitete Kinder

- Einreise ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten
- § 42a Vorläufige Inobhutnahme
- (Ausschluss) Verteilung
- Inobhutnahme und Vormundbestellung
- HzE

(Vermutlich) Begleitete Kinder

Erziehungsberechtigung?

*„der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund **einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten** nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.“*

- Sorgerechtsvollmacht (mündlich/schriftlich) und Rücksprachemöglichkeit
- Prüfung der Sorgeberechtigung nach ukrainischem Recht (KSÜ) – Verstoß gegen ordre public

Fallkonstellationen Erziehungsberechtigung

- **Begleitung durch Verwandte/Bekannte/Nachbarn**
 - Einzelfallprüfung, ob Vereinbarung mit Eltern besteht
- **„Kinderheim“/ „Kinderanstalt“**
 - Leitung/Erzieher üben die Vormundschaft aus – idR also begleitet
- **Pflegefamilie/Patronat/familiennahes Kinderheim**
 - Eltern-Erzieher üben das Sorgerecht aus – idR also begleitet
- **Fluchthelfer**
 - idR nur eine einzelne Vereinbarung mit den sorgeberechtigten Eltern und deshalb keine Erziehungsberechtigung

Im Zweifel....

- Schriftliche Sorgerechtsvollmacht „organisieren“ (Muster auf www.dijuf.de)
- Ggf vorläufige Inobhutnahme, wenn sorgerechtliche Situation nicht unverzüglich zu klären und nicht auszuschließen ist, dass der junge Mensch unbegleitet ist
- Anrufung des Familiengerichts
 - Anregung Ruhen der elterlichen Sorge
 - Antrag auf Feststellung der Anerkennung der ausländischen Sorgerechtsentscheidung (§ 108 FamFG)

Sonderfall: Einreise von Kindern aus stationären Einrichtungen in der Ukraine

PM BMFSFJ 31.3.2022

„Die **Melde- und Koordinierungsstelle zur Aufnahme ukrainischer Waisenhäuser und Kinderheime** des Bundesfamilienministeriums nimmt ihren Betrieb auf. Die **Stelle ruht auf zwei Säulen**. Die **SOS-Meldestelle, betrieben von SOS-Kinderdorf e.V.**, ist seit heute unter der kostenfreien Telefonnummer 0800-1260612 täglich von 8 bis 19 Uhr erreichbar. Sie informiert Einrichtungen, Organisationen und Privatpersonen, die die Aufnahme evakuierter Heim- und Waisenkinder aus der Ukraine in Deutschland organisieren über das Verteilverfahren und die zuständigen Stellen in den Bundesländern und nennt Ansprechpartnerinnen und -partner. Fragen Gruppen ukrainischer Heim- und Waisenkinder auf dem Weg nach Deutschland von sich aus an, vermittelt die Meldestelle sie auch direkt dorthin, wo es freie Kapazitäten gibt.

Die zweite Säule ist die **zentrale Koordinierungsstelle, eingerichtet beim Bundesverwaltungsamt**. Sie registriert Aufnahmen und Kapazitäten in den Bundesländern und stellt die gerechte Verteilung der evakuierten Gruppen auf die Bundesländer sowie die gemeinsame Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Gruppen mit ihren Begleitpersonen sicher.“

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK): Umlaufbeschluss 05/2022 vom 28.03.2022 zur Einrichtung einer Bundeskoordinierungsstelle zur Aufnahme evakuierter Einrichtungen (insbesondere Waisenhäuser) aus der Ukraine

Leistungen

Feststellung erzieherischer Bedarf - auch bei begleiteten Kindern

Grundsätzlich der gesamte Katalog des SGB VIII

Kein Vorrang von AsylbLG – es gibt kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen AsylbLG und SGB VIII, da unterschiedliche Zweckrichtungen

Stationäre Unterbringung von Kindern aus ukrainischen Kinderheimen = erzieherischer Bedarf

Stationäre Unterbringung

HzE nach §§ 27, 33 SGB VIII

HzE nach §§ 27, 34 SGB VIII

Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII bei privater Unterbringung

Ambulante Hilfe auch in GU/EAE möglich

Herausforderungen

Infrastruktur und Schaffung niedrigschwelliger Zugänge zur Kinder- und Jugendhilfe

Unterscheidung begleitet/unbegleitet

Vermeidung eines rechtlichen „Bermudadreiecks“ bei Leistungsgewährung

Kenntniserlangung und Erkennen von Bedarfen

Kommunikation